

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN
BERNISCHES GEMEINDEKADER

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern
Herr Regierungsrat
B. Pulver
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 27. Mai 2010

Musikschulgesetz (MSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Musikschulgesetzes eine Vernehmlassung einreichen zu können, danken wir Ihnen bestens. Aus der Sicht der kommunalen Verbände ergeben sich zur Vorlage die folgenden Bemerkungen:

- Das Projekt zur Neuordnung der staatlichen Steuerung der Musikschule hat eine lange *Leidensgeschichte*, bereits im FILAG – Prozess (2002) wurde gesagt, die Bestimmungen zur Musikschulsteuerung entspreche nicht den Aufgabenteilungsgrundsätzen.
- Die Gemeinden müssen angesichts der sehr bescheidenen Mitsprachemöglichkeiten sehr viel bezahlen, was in den Gemeinden regelmässig und immer wieder zu Unmut führt. Aber: Grundsätzlich werden die Leistungen der Musikschulen auch in den Gemeinden gewürdigt und anerkannt.
- Die kommunalen Verbände könnten sich einen noch weitergehende Liberalisierung der Musikschulsteuerung vorstellen und sind überzeugt, dass die Gemeinden auch ohne kantonale Verpflichtung mit den Musikschulen zusammenarbeiten würden. Für den vorliegenden Entwurf gilt: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.
- Die breite Vermittlung von Musik und Gesang obliegt der Volksschule im Rahmen der Vorgaben des Lehrplans. Die Musikschule soll einigermaßen *begabten und leistungsbereiten* Kindern und Jugendlichen *ergänzende Angebote* erbringen, was im Gesetz zum Ausdruck kommen muss (die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 10 Abs. 1 ist zu offen, hier ist einschränkend zu erwähnen, dass bei den interessierten Personen sowohl eine *gewisse* Begabung wie auch Leistungsbereitschaft vorhanden sein muss, was bedingt, dass im

Gesetz eine *rudimentäre Schülerbeurteilung* vorzusehen ist. Nur durch eine gewisse Selektion können die Kosten beschränkt werden, wie dies die Konzeption des Gesetzesentwurfs vorsieht).

- Neu bezeichnet die Gemeinde die zuständige Musikschule und finanziert nur noch Musikschüler, welche in die „eigene“ Musikschule gehen. Heute ist das anders: Wenn eine Musikschule etwas nicht anbietet, kann der entsprechende Unterricht in irgend einer Musikschule besucht werden und die Gemeinde erhält die Rechnung...
- Es braucht mindestens eine Gemeinde, welche einen Leistungsauftrag mit der Musikschule abschliesst und hier auch die Kosten begrenzen kann. So haben die Gemeinden erhebliche Einflussmöglichkeiten.
- Die Ausführungen im Vortrag, wonach Personen zwischen 4 und 25 Jahren *Anspruch* auf Musikschulunterricht haben, ist in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend: Nur wenn eine Musikschule die kantonale Anerkennung nach Art. 6 Abs. 1 erlangt, besteht ein entsprechender Anspruch. Wenn sich beispielsweise keine Gemeinde findet, welche mit der Musikschule einen Leistungsvertrag abschliessen will, werden auch keine Ansprüche begründet.
- Schliesslich ist es richtig, dass der Kanton seinen Kostenanteil erhöht. Bisher Gemeinden 40%, Kanton 20%, Elternbeiträge 40%, neu: Gemeinden 30%, Kanton 30%, Eltern 40%.
- Die Mehrbelastung der Kantons soll den Gemeinden in der FILAG 2012-Globalbilanz angerechnet werden, was die kommunalen Verbände *entschieden ablehnen*. Hier geht es um eine Altlast, welche der Kanton endlich und auf seine Kosten „entsorgen“ muss. Diese Auseinandersetzung wird aber nicht im Gesetzgebungsverfahren (Musikschulgesetz) entschieden, sondern im Rahmen der Globalbilanz FILAG 2012.

Fazit: Die kommunalen Verbände begrüssen grundsätzlich die Neuerungen im Rahmen der obenstehenden Vorbehalte.

Freundliche Grüsse

Verband Bernischer Gemeinden:

Lorenz Hess, Präsident

Bernisches Gemeindegremium

Monika Gerber, Präsidentin

Kopie z.K. an: Finanzdirektion des Kantons Bern